

## 1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle zu erbringenden Lieferungen und Leistungen der Springer GmbH -Presswerk- und Rohbau-Automation (nachstehend "Springer" genannt) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichem Sondervermögen (nachstehend "Kunde" genannt); entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden von Springer vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung nicht anerkannt. Bei allen künftigen Geschäften gelten die Geschäftsbedingungen von Springer auch dann, wenn auf deren Geltung nicht noch einmal ausdrücklich hingewiesen ist.

## 2 Angebot und Annahme

- 2.1. Angebote von Springer sind für einen Zeitraum von drei Monaten, beginnend mit dem Datum des Angebotes gültig. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Annahmestätigung zustande. Einer Annahmeerklärung steht die Auftragsbestätigung sowie die Bereitstellung der bestellten Ware nebst Mitteilung deren Versandbereitschaft gleich.
- 2.2. Vereinbarungen, die zwischen Springer und dem Kunden getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

## 3 Preise und Leistungsumfang

- 3.1. Preise verstehen sich in EURO (€) netto zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer ab Werk (Incoterms "ex works" - EXW). Fallen Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung an, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Ablichtungen und vergleichbaren öffentlichen Anpreisungen enthaltenen Angaben über Leistungen, Maße, Gewichte, Preise und dergleichen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt werden.
- 3.3. Die zu einem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und sonstige Eigenschaftsbeschreibungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 3.4. Mündliche und schriftliche Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten der von Springer gelieferten Waren sowie Beratungen und Empfehlungen durch Mitarbeiter von Springer erfolgen nach bestem Wissen. Sie sind unverbindlich und begründen weder ein vertragliches Rechtsverhältnis noch eine Nebenpflicht aus dem Kaufvertrag. Insbesondere wird der Kunde nicht von seiner Pflicht befreit, sich selbst durch eine Prüfung von der Eignung der Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.

## 4 Lieferung

- 4.1. Angegebene Lieferfristen und -termine sind unverbindlich. Fixgeschäfte werden vorbehaltlich einer ausdrücklichen Vereinbarung nicht geschlossen.
- 4.2. Springer ist jederzeit zur Lieferung sowie zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen können sofort in Rechnung gestellt werden.
- 4.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Ware bereitgestellt und deren Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt ist.
- 4.4. Die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden beizubringender Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Vorleistungsverpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Springer die Verzögerung zu vertreten hat.
- 4.5. Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Ereignissen, die Springer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw.), auch

wenn sie bei Zulieferern von Springer oder dessen Unterlieferanten eintreten, hat Springer verbindlich vereinbarte Fristen und Termine nicht zu vertreten. Solche Lieferverzögerungen berechtigen Springer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

- 4.6. Bei einer Leistungsverzögerung im Sinne von Ziffer 4.5 von länger als 6 Monaten sind beide Seiten nur berechtigt, hinsichtlich der rückständigen Lieferung von der Vereinbarung zurückzutreten.
- 4.7. Verlängert sich die Lieferzeit nach Ziffer 4.5 oder wird Springer von der Verpflichtung nach Ziffer 4.6 frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Hierauf kann sich Springer nur berufen, wenn der Kunde unverzüglich benachrichtigt ist.
- 4.8. Bei Nichteinhaltung von Lieferfristen oder -terminen aus anderen als den in Ziffer 4.5 genannten Gründen ist der Kunde berechtigt, Springer schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird durch Springer die Lieferung bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erbracht, so hat der Kunde das Recht hinsichtlich der rückständigen Lieferung von der Vereinbarung zurückzutreten.
- 4.9. Kommt Springer im Sinne von Ziffer 4.8 in Lieferungsverzug, sind Schadensersatzansprüche auf die Höhe des voraussehbaren Schadens beschränkt. Das gilt nicht, wenn Springer den Lieferungsverzug grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat oder ein Fixgeschäft vereinbart war.
- 4.10. Im Falle der Nichtverfügbarkeit der versprochenen Lieferung, die in dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erkennbar war, ist Springer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Springer verpflichtet sich, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich zu informieren und Leistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.

## **5 Gefahrübergang**

- 5.1. Es wird Leistung "ab Werk" vereinbart; es gilt der Incoterm "EXW" in der jeweils neuesten Fassung.
- 5.2. Soll Springer auf Wunsch des Kunden den Versand der Ware besorgen, erfolgt dies im Namen und für Rechnung des Kunden. Soweit eine Versandart nicht vereinbart ist, obliegt die Bestimmung der Versandart dem Ermessen von Springer. Eine Gewähr für die kostengünstigste Ausführung übernimmt Springer nicht. Während des Transports wird die Ware nur auf Wunsch des Kunden auf seine Rechnung gegen Bruch-, Feuer-, Wasser- oder Transportrisiken versichert.
- 5.3. Angelieferte Ware ist unbeschadet der Rechte aus Ziffer 8 vom Kunden in Empfang zu nehmen.

## **6 Zahlungsbedingungen**

- 6.1. Zahlungen sind für Springer kosten- und spesenfrei zu leisten und sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto bzw. 30 Tage netto Kasse fällig, es sei denn, der Kunde hat nicht auf alle bisherigen, fälligen Forderungen fristgerecht eine Zahlung geleistet.
- 6.2. Zahlungsverzug tritt unbenommen einer vorherigen Mahnung spätestens 31 Tage nach Rechnungsdatum ein.
- 6.3. Die Aufrechnung gegen Forderungen von Springer ist nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.
- 6.4. In der Annahme von Zahlungsmitteln (insbesondere Scheck), zu der Springer nicht verpflichtet ist, liegt keine Erfüllung oder Stundung der Forderung. Gutschriften auf Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung des Tages, an dem der Betrag dem Konto von Springer gutgeschrieben worden ist bzw. Springer über den Gegenwert verfügen kann. Die Kosten der Verwahrung und Einlösung, insbesondere Diskontspesen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.5. Ist mit dem Kunden die Stundung vereinbart, so wird ohne Rücksicht auf diese Vereinbarung und die Laufzeit die gesamte Forderung von Springer fällig, wenn der Kunde mit den vereinbarten Zahlungen in Verzug gerät oder die Einlösung von Zahlungsmitteln aus vom

Kunden zu vertretenen Gründen scheidet, sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern, der Kunde die Forderung von Springer bestreitet oder sonst gefährdet.

- 6.6. Im Falle der Vermögensverschlechterung ist Springer berechtigt, noch nicht erbrachte Leistungen von der vorherigen Zahlung des Kaufpreises oder der Stellung von Sicherheiten abhängig zu machen. Kommt der Kunde der Vorleistungspflicht wegen Vermögensverschlechterung nicht nach, so kann Springer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

## **7 Eigentumsvorbehalt**

- 7.1. Springer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller entstandenen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung.
- 7.2. Wird die Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt und erlischt dadurch das Eigentum von Springer an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass Springer Miteigentum an der einheitlichen Sache oder an dem vermischten Bestand in dem Umfang erwirbt, als der Wert der von Springer gelieferten Ware im Verhältnis zu den verbundenen oder vermischten Gegenständen steht. Erfolgt eine Verarbeitung mit Springer nicht gehörenden Gegenständen, wird vereinbart, dass Springer an der neuen Sache das Miteigentum entsprechend dem Vorgenannten erwirbt. Die durch Verbindung, Vermischung oder aus der Verarbeitung entstehenden Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.
- 7.3. Gehört die Weiterveräußerung an Dritte zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Kunden, ist er berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Darüber hinaus ist der Kunde zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder Verbringung der Vorbehaltsware in das Ausland nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Springer berechtigt, sofern der Lieferort nicht bereits im Ausland liegt.
- 7.4. Der Kunde tritt Springer sämtliche ihm bezüglich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen und Ersatzansprüche im Falle der Weiterveräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Springer nicht gehörenden Waren, veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Miteigentumsanteils von Springer an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand. Hat der Kunde die Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus diesem Vertrag in gleichem Umfang an Springer abgetreten, wie es vorstehend für eine Kaufpreisforderung bestimmt ist. Springer nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät.
- 7.5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde unverzüglich gegenüber dem Dritten auf das Eigentum von Springer hinzuweisen und Springer schriftlich eine Mitteilung von den Pfändungsversuchen oder den anderen Zugriffen zu machen, damit Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Soweit die Kosten einer etwa erforderlich werdenden Drittwiderspruchsklage nicht einbringlich sind, hat der Kunde Springer diese Kosten zu erstatten.
- 7.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Springer – auch ohne angemessene Fristsetzung zur Leistung – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck den Aufbewahrungs- bzw. Einsatzort der Ware zu betreten. Der Kunde verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen würden und gestattet Springer und dessen Bevollmächtigten den Zugang zu den Räumen, in denen sich die Vorbehaltsware befindet.
- 7.7. Hinsichtlich der Verwertung der Vorbehaltsware gilt folgendes: Springer ist nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die Vorbehaltsware nach bestem Ermessen, insbesondere auch freihändig zu verwerten. Abgetretene Forderungen kann Springer unmittelbar bei dem Dritten einziehen. Zu diesem

Zweck ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen von Springer die Abtretung dem Dritten bekannt zu geben und Springer die zur Einziehung der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen herauszugeben.

- 7.8. Springer verpflichtet sich, die nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach eigenem Ermessen insoweit freizugeben, als ihr Wert und der Wert der übrigen Springer zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt. Mit der vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gehen ohne weiteres das Eigentum an allen gelieferten Waren sowie sämtliche abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.
- 7.9. Der Kunde ist als Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen jeden versicherbaren Schaden zu versichern. Er tritt seine Forderungen aus den Versicherungsverträgen im Voraus an Springer ab und erbringt auf dessen Verlangen den Nachweis über den Abschluss der Verträge.

## **8 Gewährleistung**

- 8.1. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, hat er die Ware unverzüglich nach Übergabe zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Zeigt sich ein Mangel, ist dieser Springer unverzüglich und konkret anzuzeigen. Die Rügefrist beträgt höchstens 10 Tage; maßgeblich ist der Zugang einer schriftlichen (auch per Telefax) Rüge bei Springer. Tritt der Mangel erst später in Erscheinung, muss dieser unverzüglich nach der Entdeckung angezeigt werden. Die Gewährleistungsrechte des kaufmännischen Kunden entfallen, soweit er den zuvor genannten Obliegenheiten nicht nachkommt.
- 8.2. Bei berechtigten Beanstandungen ist Springer nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Ware berechtigt. Ist Springer zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage bzw. verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die Springer zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde grundsätzlich berechtigt, nach eigener Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt), Schadensersatz statt Leistung zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Springer ist zum mehrmaligen Nachbesserungsversuch berechtigt, es sei denn, dieses ist dem Kunden nicht zumutbar.
- 8.3. Bei mangelhafter Bedienungs-/Montageanleitung, ist die Gewährleistung zunächst auf die Lieferung einer mangelfreien Bedienungs-/Montageanleitung beschränkt, soweit eine ordnungsgemäße Montage/Installation nicht erfolgt ist. Dieses gilt nicht, soweit infolge der mangelhaften Bedienungs-/Montageanleitung bereits ein weitergehender Schaden eingetreten ist.
- 8.4. Die Haftung von Springer ist auf den Rechnungswert der beanstandeten Ware begrenzt. Vorstehende Beschränkung gilt nicht, soweit Springer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar ist oder ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist.
- 8.5. Die Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Das gilt nicht, soweit § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch), § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreiben.
- 8.6. Die vorgenannten Beschränkungen der Gewährleistung gelten nicht, wenn Springer Arglist vorwerfbar ist oder von Springer eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware gewährt wurde.
- 8.7. Soweit ein Kunde seinerseits wegen einer von Springer gekauften Ware Gewährleistungsansprüchen ausgesetzt ist, bleiben ihm die Rechte aus § 478 BGB unbenommen, soweit eine Gewährleistung von Springer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geschuldet ist. Für einen über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehenden Schadensersatzanspruch gilt Ziffer 8.4 entsprechend.
- 8.8. Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren zur Mitwirkung an der Nachbesserung gemäß den Anweisungen von Springer im Sinne einer Schadensminderungspflicht verpflichtet.

Dies gilt insbesondere für eine Rückübersendung der Waren durch den Kunden auf Kosten von Springer.

- 8.9. Der Kunde trägt die Kosten von Fehlersuche und Fehlerbeseitigung, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der Mangel durch Ausrüstungen oder Personal des Bestellers verursacht wurde und Springer für den Mangel nicht verantwortlich ist.

## **9 Garantien**

- 9.1. Die Übernahme einer Garantie durch Springer bedarf einer ausdrücklichen Erklärung.
- 9.2. Soweit ein Hersteller eine Garantie für die Beschaffenheit von Springer gelieferter Ware oder dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, übernimmt, stehen dem Kunden unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen ausschließlich gegenüber dem Hersteller zu.

## **10 Allgemeine Haftung**

- 10.1. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es ist eine Springer zurechenbare Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eingetreten oder Springer hat eine wesentliche vertragliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt.
- 10.2. Soweit Springer für Pflichtverletzungen dem Grunde nach haftet, beschränkt sich die Haftung – ausgenommen für den Fall des groben Verschuldens – auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Höhe des Warenwertes beschränkt.
- 10.3. Allgemein verjährten Schadensersatzansprüche des Kunden nach einem Jahr, es sei denn, Springer haftet wegen Vorsatz.
- 10.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung.

## **11 Schutzrechte**

- 11.1. Sofern Springer Waren nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die vom Kunden übergeben werden, zu liefern hat, übernimmt der Kunde Springer gegenüber die Gewähr dafür, dass durch Herstellung und Lieferung der Waren Schutzrechte Dritte nicht verletzt werden.
- 11.2. Sofern Springer von einem Dritten unter Berufung auf ein diesem gehöriges Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Waren die nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Kunden angefertigt werden, untersagt wird, ist Springer – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche des Kunden berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.
- 11.3. Der Kunde verpflichtet sich, Springer von Schadensersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die aus der Verletzung und Geltendmachung etwaiger Schutzrechte überhaupt erwachsen, hat der Kunde auf Veranlassung von Springer einen angemessenen Vorschuss zu zahlen.

## **12 Sonstiges**

- 12.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Rechte und Pflichten und ausschließlicher Gerichtsstand ist Bremen, es sei denn, der Kunde ist als Unternehmer nicht gleichsam Kaufmann. Springer ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.3. An von Springer erstellten Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, Skizzen, Plänen und Berechnungen (Unterlagen) behält sich Springer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger

Zustimmung von Springer genutzt, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag Springer nicht erteilt wurde, Springer auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen Springer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

- 12.4. Hat der Kunde Springer Muster oder Zeichnungen eingesandt, werden diese nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so ist es Springer erlaubt, Muster und Zeichnungen nach einer Aufbewahrungszeit von 3 Monaten nach Abgabe des Angebots zu vernichten.
- 12.5. Springer weist darauf hin, dass Daten der Kunden, die den Geschäftsverkehr betreffen, im Sinne des Datenschutzgesetzes verarbeitet werden.
- 12.6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.